

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0205/2015 (1. Version)

vom: 08.10.2015

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 20 SE Finanzen u. Beteiligungsm.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Bau, Sanierung, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Vergaben	1. Version	26.10.2015			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	29.10.2015			
Stadtrat	1. Version	12.11.2015			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0205/2015 (1. Version)

vom: 08.10.2015

Kurzfassung:

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Staßfurt für das Haushaltsjahr 2015

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Der Stadtrat der Staßfurt hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Die kommunalaufsichtliche Stellungnahme mit der Genehmigung der Kreditaufnahme und des Liquiditätskredites erging am 05.02.2015. Nach Veröffentlichung trat die Haushaltssatzung am 05.03.2015 in Kraft.

Die Stadt Staßfurt hat die Möglichkeit, Fördermittel zum Ausbau der Charlottenstraße für die Haushaltsjahre 2015 – 2017 zu erhalten. Die Maßnahme muss im Haushaltsjahr 2015 beginnen. Dafür sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

- Lösung

Zur Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von Investitionen ist nach § 103 (2) Nr. 3 KVG LSA eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

Siehe Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan.

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan